

## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche Haus-Angelegenheiten

## Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1859

186. Kurfürst Friedrich II. stattet das neue Schloß zu Cöln maus und verleiht zu diesem Zweck namentlich die frühere Berlin dem Ritter Jürgen von Waldenfels, am 15. Deze	Residenz zu
Nutzungsbedingungen	

urn:nbn:de:hbz:466:1-56597

zen en benohmen hatt; Haben wir vnns nw femptlich vmb die vszwendige czerung, die wir Marggraue fridrich der Junger dar vnder vnd In sollichem krige getan vnd vszgericht haben, ouch von vnfer eigen pferde schaden wegen verwillet vnd gentzlich zeu erkennen, vnns dar vmb zeu verrichten gefaczt vff vir vnnser Rete, Nemlichen Herrenn fridrichen Seffelmann, doctor etc., vnd Jorgen von waldenfels von vnsers marggraue fridrichs des eldern wegen, Bernd von der Schulemborg, Ritter, vnd Arnd von Ludericz von vnnfers marggraue fridrichs des Jungern wegen vnd ob von In ymand, das gott lange behuten wolle, verfterben worde, So follen vnd mugen wir vnd vnnsir iglich eynen anndern an die statt setzen. Dieselben vire gantz fullen gewalt vnd macht haben sollen, vns darumb en guthyn zeu verrichten, vnd was die vir darumb eyndrechtligen vsprechen werden, dem sollen vnd wollen wir vnweddersprechlich nachkomen vnd das vnuerbrochlich halten, daruff wir beyderfyt aller fachen schelung vnd wasz sich zewischen vnnsz bisz vff dissen huten tag verloffen, vnd was vnnfir eyner zeu dem anndern zeu sprechen habt hatt, von des obgenannten kriges wegen, gentzlich vnd alles gantz gutlich vnd fruntlich durch vnfir beider rete gericht vnd geeynet fint. Sollen vnd wollen ouch an eyn annder Bruderlich meynen, dinen vnd thun, als vnnser furmals gesatzet ordenung, eynung vnd verschribung, durch vnnsir liebe bruder czwischen vnns gescheen, Innholt vnd vsizwiset, an alles arch vnd geuerde. Zcu orkund haben wir obgenannten Marggraue fridrich der Elter vnd Marggraue fridrich der Junger vnnsir Ingesigill an dissen briff thun vnd hengen lassen. Geben zeur Welsznack, Am dinstag nach dem Sontag, als men In der heilgen kirchen finget Oculi, Nach gots gebort virczehnhundert Jar, darnach Im eyn vnd funffczigsten Jar.

Rach bem Driginale bes R. Geh. Sonsardives.

186. Kurfürst Friedrich II. stattet bas neue Schloß zu Göln mit Burglehnen aus und verleiht zu diesem Zweck namentlich die frühere Residenz zu Berlin dem Ritter Jürgen von Waldenfels, am 15. Dezember 1451.

Wir friderich, von gotes gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs ertzeammerer vnd Burggraf zu Nürnberg, bekennen offentlich mit diesem brief vor vns, vnsere erben vnd nachkommen vnd sonst allermänniglich, die ihn sehen, hören oder lesen; als wir denn vns, vnser herrschafft vnd dem gantzen lande zu zierung, ehren, frommen vnd nutzen, ein neu Schlosz mit mancherley kost vnd arbeit in vnser stadt Cölln angehaben, gebauet vnd mit der hülsse des allmächtigen gotes verbracht haben, vnd dasz solch vnser schlosz vnd wonunge, die wir dabey vnd über gethan haben, desto stürder besestiget, vnd solch vnser schlosz zu Cölln nach

nothdürfftigkeit verforget vnd einen rechten grund der ewigen beständnisse, als viel des möglichen ift, gewinnen vnd haben werde vnd möge; fo haben wir funderlichen in vnferm gemüth bewogen, bequem vnd nütze zu feyn, folch vnfer fchlosz mit burglehn zu versehen, als ob wir, vnsere erben vnd nachkommen in zukünfstigen zeiten in oder aus vnfern landen oder funft feyn werden, vnd folchem fehlofz zufehunge oder hülffe, rath vnd beyftand noth thun vnd feyn würde, dafz folches dann durch folche burgfassen gäntzlich nach nothdurfft nach allen ihren vermögen, vnd wie burglehnsrecht vnd Gewohnheit ift, vorwart, ausgericht vnd geschehen würde: vnd nachdem vns vor andern die fonderliche zu folchen burgfassen aufzunehmen seyn, die sich lange zeit in vnfer vnd der herrschafft nutz vnd frommen beweifet, mit der herrschafft allezeit herkommen, vnd also in vnser vnd der herrschafft dienst bewerth seyn vnd erfunden, von derfelben Erben auch eigentlich zu verstehen ist, dasz sie nach ihrer Eltern vnd Vorfahren wesen vnd herkommen, sich auch also gegen vns, der herrschafft vnd vnser nachkommen halten vnd dienste erzeigen, vnd dadurch zu fördern gnaden, gunst vnd guth kommen vnd in ehren erhöhet mögen werden, vnd wenn wir folches alles lange zeit vnd auch die getreu willig dienst, die vns vnser cammermeister vnd lieber getreuer Jurgen von Waldenfelfz, ritter, in seinem amt vnd sunst vns vnd vnser herrschafft getreulich gethan vnd bewiefen hat, auch die stetigkeit, tugend vnd wohlthat erkannt haben, dadurch er vnd feine erben billiglichen vnferer gnade vnd förderung würdig fevn vnd empfinden follen; von deswegen vnd auch von befonder gunst vnd gnaden wegen, so haben wir dem genannten Jürgen von Waldenfelfz, rittern, vnd seinen erben vnfern alten hof vnd hohe haufz zum Berlin, da wir felbst eingewohnet haben, mit seinem raum, garten vnd allen gebau, von den plancken des barfüsser closters an, die strasse langes hervor bisz an Ahnforgen hof vnd garten, von demselben eck gerichts hinter Schwansnabels vnd den andern häusern vnd höfen gegen der stadtmauer, bifz an das hintereck des andern haufes, das nechft gegen der mauer lieget, bey demfelben eck bey der mauer lang, bilz wieder an des genannten closters gehege vnd fust mit aller zugehörunge, als das in den genannten vier örtern vnd gräntzen gelegen ist, zu einem rechten burglehn geliehen haben: vnd wir verleihen den genannten Jürgen von Waldenfelfz vnd seinen erben solch vnser hof vnd hohe hausz zu Berlin mit folchen obgeschriebenen raum vnd zugehörungen zu einen rechten burglehn, in krafft vnd macht dies briefes, also dasz der gedachte Jürgen von Waldenfelsz vnd seine erben solch obberührt hausz zu einen rechten burglehn von vns, vnsern erben vnd nachkommen haben, besitzen, vnd also offt es noth seyn vnd geschehen wird, empfahen vnd dauon dienen vnd thun follen, als burglehnsrecht vnd gewohnheit ilt, ohne gefährde. Es soll auch der genannte Jürg von Waldenfelfz vnd seine erben mit folchen burglehn vns vnd vnfere erben vnd nachkommen, vnd fonderlichen zu vnfern neuen fchlofz, wegen wir dann folch vnd ander burglehen gemacht vnd angehoben haben, gewärtig vnd zu folchen vorbenanten fehlofz mit dienft, zusehung, vnd das nach seinem vnd seiner erben vermögen vnd nothdürfftigkeit bewahren, handhaben

vnd bewahren helffen, wenn das Noth feyn wird, vnd alle andere Sachen thun vnd pflichtig feyn, als Burg-Lehner pflegen vnd schuldig zu thun feyn, vnd als Burg-Lehns auch Recht vnd Gewohnheit ist, ohne Arg vnd alles Gefährde, auch soll der genannte Jürg von Waldenfelfs und seine Erben mit solchen Burg-Lehen des verpflichtet feyn, ob fich des machen würde, dar Gott lange vor feyn wolle, wie das zu komme, dass dem genannten Vnsern Schloss Zusehunge, Hülff, Rath oder Beystand Noth thun würde, dass sie dann von Stund, als ihnen solches zuwissend wird, sonder allerley Ermahnung, Vorziehen oder Hülffe, auf Vnser Schloss kommen, mit dem das sie vermögen, das handhaben, schützen, bewachen, helffen wehren vnd nach dem allergetreueftem, das sie thun können oder mögen, nach Vnserer, Vnser Erben, der Herrschafft vnd Nachkommen Nutz vnd Frommen helffen halten, ohne Arg vnd alles Gefährde; Auch foll vnd mag der genannte Jürg von Waldenfelss vnd seine Erben vnd Nachkommen vnd die folch Burg-Lehn inne haben, sie seyn Mann oder Frau, selbst brauen, backen vnd mit allerley Sachen kauffen vnd verkauffen, vnd alle andere Sachen vnd Handthierung treiben vnd thun, als Vnsere Bürger vnd ein jeglicher befunder zum Berlin zu thun hat, vnd mag auch fremd Trincken, Bier, Wein vnd Meth für sie vnd die ihrigen einführen lassen, ohn derselben Bürger zu Berlin vnd sust eines jedermannes Hindernifs, dazu Wir fie fonderlich begnadet vnd befreyet haben, vnd begnaden vnd befreyen fie auch damit, als obberühret ift, in Krafft vnd Macht dies Briefes. Zu Vhrkund mit Vnfern größern anhangenen Infiegel besiegelt vnd geben zu Cölln an der Spree, am Mittwoch nach Sanct Lucien Tag, nach Christi Vnsers Herrn Geburth Tausend vierhundert vnd darnach in dem Ein vnd funfftzigsten Jahre.

Mylins Corp. Const. March. II, V, 1.

187. Markgraf Friedrich b. J. belehnt seine Gemahlin Agnes von Stettin mit bem Gerichte zu Stendal zu Leibgedinge, zum Ersat ber in ber ihr verleibbingten Bogtei Arneburg verpfändeten Guter, am 5. März 1452.

Wy Frederick dy Junger, von gots gnaden Marggraue to Brandenborch etc., Bekennen apenbar mit dissem Briffe —, wanne wy denn de Hochgeborn forstinne, vnnse liue gemahel, frowen Agnes von Stettin etc. mit vnnser vogedien vnnser Slots Arneborch mit allen eren tobehoringen, friheiden vnd gerechticheiden, vpboringen vnd gnaden belisstichtet vnd ehr dat to erem liue gegeuen vnd gelegen hebben, vnd als wy denne nu etlike gudere, Jerlike renthen vnd Tinsse mit fulbort vnd willen der gnanten vnnser liuen gemahel vth der gnanten vogedyen genomen vnd vnnsen liuen getruwen Heysen swartecop vnd sinen mitbenomden vor vnnse gerichte vnd statvogedie to Stendal, dat wy om vorpendet hadden, vnd he vnns nu

Sauptih. III, Bb. I.